

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der AHI Carrier GmbH

Stand: April 2017

A. ALLGEMEINER TEIL (Teil A)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Allgemeine Teil (Teil A) gilt für sämtliche Verträge, Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Dienstleistungen von AHI Carrier GmbH.
- 1.2 Zu den Bestimmungen dieses Allgemeinen Teils (Teil A) können je nach Leistungsart die Bestimmungen der Teile B und/oder C hinzutreten.
- 1.3 Soweit die Parteien einen schriftlichen Vertrag schließen, gehen die Regelungen des Vertrages diesen AGB vor. In diesem Fall gelten diese AGB nur für jene Punkte, die nicht vom Vertrag geregelt werden. Subsidiär wird die Anwendbarkeit der ÖNorm B2110 vereinbart.

2. Begriffsdefinitionen - Querverweise

- 2.1 „**AGB**“: Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AHI Carrier GmbH, bestehend aus dem Allgemeinen Teil (Teil A), dem Teil B und dem Teil C.
- 2.2 „**AHI**“: AHI Carrier GmbH.
- 2.3 „**Kunde**“: Der, allenfalls erst potentielle Vertragspartner von AHI, und/oder jede Person die Ansprüche aus einer Vorvertrags- oder Vertragsbeziehung mit oder gegen AHI ableitet.
- 2.4 Querverweise innerhalb der einzelnen Teile dieser AGB (Teil A, B und C) beziehen sich, soweit nicht anders erwähnt, immer auf Bestimmungen des Teils, in dem sich der Querverweis befindet (Bsp.: Ein Querverweis im Teil B bezieht sich, soweit nicht anders erwähnt, auf eine Bestimmung des Teils B).

3. Schriftform – Änderung der AGB

- 3.1 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder von diesen AGB abweichende Bedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie von AHI ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Auch Vertragserfüllungshandlungen oder die Annahme von Zahlungen durch AHI gelten nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden Vertragsbedingungen.
- 3.2 Von diesen AGB abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen gelten nur für das jeweilige Rechtsgeschäft, nicht jedoch für andere Rechtsgeschäfte, insbesondere nicht für Folgegeschäfte.
- 3.3 Änderungen dieser AGB gelten als genehmigt und sind auch für bestehende Verträge wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der geänderten AGB Widerspruch dagegen erhebt. Die Übermittlung der geänderten AGB kann auch auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail) erfolgen.

4. Angebot und Annahme

- 4.1 Sofern von AHI nicht anders angegeben, sind ihre Angebote freibleibend und unverbindlich.
- 4.2 Kostenvoranschläge von AHI sind unverbindlich und entgeltlich.
- 4.3 Angebote von Kunden gelten erst dann als angenommen, wenn sie von AHI schriftlich bestätigt oder tatsächlich ausgeführt worden sind. Bloße Zugangsbestätigungen stellen noch keine verbindliche Annahme des Angebots dar.
- 4.4 Angebote von Kunden können von AHI innerhalb von zwei Wochen ab Zugang angenommen werden.

5. Preise

- 5.1 Die Preise von AHI verstehen sich in EURO (€) und als Nettopreise exklusive Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird zusätzlich in der jeweils gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt.
- 5.2 Preisangaben sind im Zweifel nicht als Pauschalpreis zu verstehen.
- 5.3 Gutschriften können nach alleinigem Ermessen von AHI gewährt und wieder zurückgenommen werden.

6. Fälligkeit – Zahlungsbedingungen

- 6.1 Ist AHI zur Vorleistung verpflichtet ist AHI berechtigt nach alleinigem Ermessen eine Vorauszahlung zu verlangen; wenn nach Vertragsabschluss Umstände zu Tage treten, wonach sich die Liquiditäts- und/oder Vermögenssituation des Kunden wesentlich verschlechtert hat (dies wird insb. vermutet, wenn der Kunde Zahlungen gegenüber AHI nicht fristgerecht leistet), ist AHI jedenfalls berechtigt, vor Beginn der Leistungserbringung oder, sofern diese bereits begonnen hat, vor Fortsetzung der Leistungserbringung, eine angemessene Vorauszahlung oder sonstige geeignete Sicherheit (z.B. Bankgarantie) zu verlangen. Sollte der Kunde die Anzahlung oder Sicherheit nicht fristgerecht leisten oder beibringen, ist AHI unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag oder seinen noch ausstehenden Teilleistungen berechtigt. Der Kunde kann aus einem solchen Rücktritt keine Ansprüche gegen AHI, gleich welcher Art, ableiten.
- 6.2 An- und Abschlagszahlungen werden nicht verzinst.
- 6.3 Alle Zahlungen sind spesenfrei und ohne Abzug (z.B. Skonto) binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 6.4 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilzahlung, verfallen gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge, etc.) und werden der Rechnung zugerechnet bzw. nachverrechnet.

- 6.5 Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber AHI können mit schuldbeitreitender Wirkung nur an AHI geleistet werden.
- 6.6 Schecks, Wechsel oder die Abtretung von Forderungen gegenüber Dritten werden nur nach vorangegangener besonderer Vereinbarung erfällungshalber und nicht an Erfüllung Statt angenommen. AHI ist zu einer Annahme nicht verpflichtet. Die Annahme bedeutet keine Stundung der ursprünglichen Forderung.
- 6.7 Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von AHI anerkannt worden sind.
- 6.8 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.
- 6.9 Unbeschadet ihrer sonstigen Rechte ist AHI berechtigt im Fall des Zahlungsverzugs, jegliche noch ausstehenden Leistungen oder Teilleistungen, gleich welcher Art, aufgrund des Vertrages oder anderer gleichartiger Verträge aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts einzustellen.
- 7. Haftrücklass - Zurückbehaltungsrecht**
- 7.1 Für vereinbarte Deckungs- und Haftrücklässe kann AHI zur Ablösung in barem Geld eine Bankgarantie beibringen. Diesfalls ist der Kunde verpflichtet, auch den Deckungs- bzw. Haftrücklassbetrag zur Gänze zu bezahlen. Eine Abzinsung findet nicht statt.
- 7.2 Ist ein Haftrücklass vereinbart, ist der Kunde nicht berechtigt, wegen Mangelhaftigkeit der von AHI gelieferten Ware oder erbrachten Dienstleistung ein über den Haftrücklass hinausgehendes Entgelt zurückzubehalten; im Fall der Beibringung einer Haftrücklassgarantie darf der unternehmerische Kunde kein Entgelt zurückbehalten.
- 7.3 Soweit kein Haftrücklass vereinbart ist, darf der Kunde wegen Mangelhaftigkeit der von AHI gelieferten Ware oder erbrachten Dienstleistung das Entgelt nur bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung zurückbehalten.
- 8. Rechte des Kunden bei Verzug**
- 8.1 Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch AHI steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.
- 9. Leistungsausführung**
- 9.1 Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen der Leistungsausführung durch AHI gelten als vorweg genehmigt.
- 9.2 Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen (z.B. Anlagengröße, Baufortschritt, Lieferumfang u.a.) sind zulässig und können in Rechnung gestellt werden.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1 AHI behält sich das Eigentum an von ihr gelieferten Waren und eingebauten Gegenständen (auch Ersatzteile) („Vorbehaltsgegenstände“) vor; dies gilt auch bis zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftsverbindung.
- 10.2 Eine Weiterveräußerung von Vorbehaltsgegenständen ist nur zulässig, wenn AHI diese rechtzeitig im Vorhinein unter Angabe des Namens und der genauen Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und AHI der Veräußerung zustimmt.
- Im Fall der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung des Kunden bereits jetzt an AHI abgetreten. Der Kunde hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er AHI alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- 10.3 Der Kunde hat AHI unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Vorbehaltsgegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.
- Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, AHI die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 37 EO zu erstatten, haftet der Kunde für den AHI entstandenen Ausfall.
- 10.4 Die Verarbeitung von Vorbehaltsgegenständen, auch durch den Kunden selbst, wird stets für AHI vorgenommen. Wird ein Vorbehaltsgegenstand mit anderen, AHI nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so erwirbt AHI das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsgegenstandes (im Zweifel in Höhe des in der Rechnung ausgewiesenen Betrages, einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Kunde verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für AHI. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Gegenstände (insb. Pkt. 10.3).
- 10.5 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist AHI unter angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsgegenstände herauszuverlangen.
- 10.6 AHI ist berechtigt, zur Geltendmachung seines Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsgegenstände, nach angemessener Vorankündigung und soweit für den Kunden zumutbar, zu betreten.
- 10.7 In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- 10.8 Die zurückgenommenen Vorbehaltsgegenstände darf AHI freihändig und bestmöglich verwerten.
- 11. Geistiges Eigentum**
- 11.1 Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von AHI beigestellt oder durch Beitrag von AHI entstanden sind, bleiben geistiges Eigentum von AHI. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von AHI.
- 11.2 Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.
- 11.3 Soweit der Kunde technische Vorgaben bzw. Entwürfe übergibt, hat er AHI hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos halten, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte gegenüber AHI geltend gemacht werden.

12. Gewährleistung

- 12.1 Die Gewährleistungsfrist für die von AHI erbrachten Leistungen beträgt grundsätzlich 24 Monate ab der Leistungserbringung; bei Kaufverträgen 24 Monate ab Ablieferung der Ware beim Kunden und bei Dienstleistungen ab Übernahme der Leistung (s. Pkt. B.8). Die Gewährleistungsfrist für Ersatzteile, Fan Coils und Dienstleistungen beträgt 6 Monate.
- 12.2 Rechte des Kunden wegen Mängeln an den gelieferten Waren oder errichteten Werken setzen voraus, dass der Kunde die gelieferte Ware oder das Werk innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel untersucht und diese AHI innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Leistungserbringung (s. Pkt. 12.1) schriftlich angezeigt werden (Mängelrüge). Versteckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen 7 Tagen nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird die Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die gelieferte Ware als genehmigt. Ansprüche aus Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst und Irrtum sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 12.3 Unter Ausschluss der gesetzlichen Bestimmung des § 924 ABGB muss der Kunde beweisen, dass von ihm behauptete Mängel bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren.
- 12.4 AHI sind zur Mängelbehebung zumindest zwei Versuche einzuräumen.
- 12.5 Ein Wandlungsbegehren kann AHI durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebbar Mangel handelt.
- 12.6 Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar.
- 12.7 Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, AHI entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen. Das Entgelt von AHI bemisst sich in diesem Fall nach Punkt B.2.1.
- 12.8 Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies zumutbar ist.
- 12.9 Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – an AHI zu retournieren.
- 12.10 Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist sowie auch für den Fall, dass die Wartung der Anlage nicht durch von Carrier autorisiertes Personal durchgeführt wurde.
- 12.11 Es werden jene Produkteigenschaften geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insb. auch Kontrolle und Wartung) von AHI, dritten Herstellern oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und AHI hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten

13. Schadenersatzansprüche – Umfang der Haftung

- 13.1 Außerhalb des Anwendungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes haftet AHI wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten haftet AHI bei Sach- und Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
 - 13.2 Für entgangene Gewinne, entgangene Verträge, Gebrauchsbehinderung, Datenverlust oder Folgeschäden oder indirekte Schäden ist die Haftung von AHI ausgeschlossen.
 - 13.3 Gegenüber Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls von AHI abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die AHI zur Bearbeitung übernommen hat.
 - 13.4 Beschränkungen und Ausschlüsse der Haftung umfassen auch Ansprüche gegen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfe von AHI aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.
 - 13.5 Schadenersatzansprüche sind vom Kunden bei sonstigem Verfall binnen 6 Monaten gerichtlich geltend zu machen.
 - 13.6 Die Haftung von AHI ist für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von AHI autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war, ausgeschlossen. Ebenso besteht ein Haftungsausschluss für die Unterlassung notwendiger Wartungen.
 - 13.7 Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die AHI haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflicht-, Kasko-, Transport-, Feuer-, Betriebsunterbrechungsversicherung, usw.) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung von AHI gegenüber dem Kunden insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).
- ## **14. Sonstiges**
- 14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung ist. AHI ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dem Gericht zu klagen, das für dessen Sitz zuständig ist.
 - 14.2 Erfüllungsort ist Wien.
 - 14.3 Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie nationaler und internationaler Kollisionsnormen.
 - 14.4 Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechend durch rechtswirksame und durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, welche in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen, wie rechtlich möglich. Dies gilt auch für den Fall etwaiger Vertragslücken.

- 14.5 Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass AHI übermittelte Daten von automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden können und sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sämtliche den Kunden betreffenden Daten, insbesondere Stammdaten samt Angaben zu Bestellungen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit den Kunden bekannt geworden sind, an die Muttergesellschaft und Tochterfirmen von AHI bzw. deren Muttergesellschaft im Rahmen der Berichts-, Controlling- und Revisionswesen weitergegeben werden. Der Kunde hat Widerrufsrecht laut Datenschutzgesetz.
- 14.6 Der Kunde ist verpflichtet, AHI Änderungen seiner Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird eine solche Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Kunden gesendet werden.

B. ANLAGENBAU, MONTAGE, SERVICE, REPARATUR, WARTUNG UND SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN (Teil B)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten zusätzlich zu dem Allgemeinen Teil (Teil A) für Montage-, Service-, Reparatur, Wartungsleistungen und sonstige Dienstleistungen sowie für den Anlagenbau.
- 1.2 Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Allgemeinen Teils (Teil A) und den Bestimmungen dieses Teils, gehen die Bestimmungen dieses Teils vor.
- 1.3 Soweit im Zuge der Leistungserbringung durch AHI Waren geliefert werden, gelten die Bestimmungen des Teils C zusätzlich. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen dieses Teils B jedoch vor.

2. Preis – Preisermittlung und -anpassung

- 2.1 Ist nichts anderes vereinbart, werden die Leistungen von AHI nach Zeit- und Materialaufwand nach Maßgabe folgender Bestimmungen berechnet:
- 2.1.1. die aufgewendete Arbeitszeit nach Maßgabe der vereinbarten oder, soweit keine Vereinbarung getroffen ist, nach den jeweils aktuell gültigen Verrechnungssätze von AHI;
- 2.1.2. Wartezeiten gelten als Arbeitszeit; Reisezeiten gelten als Arbeitszeit, soweit sie nach den maßgebenden arbeitsrechtlichen Regelungen als Arbeitszeit zu vergüten sind;
- 2.1.3. das nachweislich aufgewendete Material zu den vereinbarten oder, soweit keine Vereinbarung getroffen ist, nach den bei Vertragsschluss gültigen Preisen laut der Preisliste von AHI;
- 2.1.4. die notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtspesen, Beförderung von Gepäck, Handwerkszeug und Kleinmaterial.
- 2.2 Erfolgt die Abrechnung nach Aufmaßen, und ist eine gemeinsame Ermittlung der Aufmaße vereinbart, hat der Kunde bei Fernbleiben trotz zeitgerecht erfolgter Einladung zu beweisen, dass die ermittelten Aufmaße nicht richtig festgestellt wurden.
- 2.3 Die Vereinbarung von Preis, Lieferfrist und Liefertermin steht unter der Bedingung, dass die von AHI zu erbringenden Leistungen in einem kontinuierlichen Ar-

beitsvorgang, während der Normalarbeitszeit (Mo – Do 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr MEZ, Fr 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr MEZ) vorgenommen werden können.

- 2.4 Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, zu Zeiten außerhalb der Normalarbeitszeit (8.00 Uhr bis 17.00 Uhr MEZ) oder Leistungen, die vom Auftrag nicht gedeckt sind, stellt dies ein Angebot zur Vertragsänderung dar; AHI ist nicht verpflichtet, dieser zuzustimmen.

Sollte AHI der Vertragsänderung zustimmen und im Einzelfall nichts anderes vereinbart sein, ist AHI berechtigt, den durch die Vertragsänderung entstehenden Mehraufwand (z.B. Kosten für Mehr- oder Überstunden, höhere Materialkosten aufgrund schnellerer Beschaffung oder größerem/anderem Leistungsumfangs) gemäß Punkt 2.1 abzurechnen und in Rechnung zu stellen.

- 2.5 AHI ist bei bei Zielschuldverhältnissen (Anlagebau, Montage, Reparatur, etc.) berechtigt und auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von ab 5% (wobei bei Erreichen des Grenzwertes die Änderungsrate voll berücksichtigt wird) hinsichtlich

2.5.1. der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder

2.5.2. anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten oder

2.5.3. der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, relevanter Wechselkurse, etc. seit Vertragsabschluss

eingetreten sind.

Die Anpassung erfolgt prozentual in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern sich AHI nicht in Verzug befindet.

- 2.6 Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen (Wartungsverträge, Serviceverträge, etc.) wird als wertgesichert nach dem VPI 2010 der Statistik Austria vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Die Anpassung tritt automatisch, ohne weitere Erklärung ein. AHI ist berechtigt, Indexanpassungen auch rückwirkend zu verlangen. Die Berechnung erfolgt einmal jährlich am Beginn des Kalenderjahres, erstmalig im Jänner nach Ablauf des ersten vollen Kalenderjahres nach Vertragsbeginn und wird auf Basis des Oktoberindex des Vorjahres im Vergleich zum Oktoberindex des davor liegenden Jahres berechnet. Dieser Wert bildet die neue Ausgangsbasis. Sollte der VPI 2010 nicht mehr verlautbart werden, gilt an seiner Stelle dessen Nachfolgeindex oder ein anderer, von einer allgemein anerkannten Stelle verlautbarte Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am ehesten entspricht, als vereinbart.

3. Leistungszeit

- 3.1 Alle Angaben über die Frist oder den Termin zur Vornahme der Leistung sind nur annähernd maßgeblich und unverbindlich, es sei denn, die Frist oder der Termin zur Vornahme wird auf der Auftragsbestätigung als verbindlich bezeichnet. Die Frist bzw. der Termin ist eingehalten, wenn bis zum Ablauf der Frist bzw. am Tag des Termins die Leistung zur Abnahme durch den Kunden bereit ist.

- 3.2 Der Beginn der Liefer- und Leistungsfristen setzt voraus,
- 3.2.1. die Abklärung aller zur Leistungsausführung wesentlicher technischer Fragen;
 - 3.2.2. soweit nicht vertraglich festgelegt, alle Anweisungen des Kunden zu Umständen, die noch vom Kunden zu individualisieren oder definieren sind;
 - 3.2.3. die Beibringung aller erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Pläne, etc. durch den Kunden, soweit diese für die Leistungserbringung durch AHI notwendig sind;
 - 3.2.4. Verrichtung aller zur Leistungserbringung durch AHI erforderlichen Vorkehrungen und Vorarbeiten bzw. ein derartiger Fortschritt dieser Leistungen, dass AHI seine Leistungen unbehindert und ohne Unterbrechungen erbringen kann;
 - 3.2.5. Erfüllung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 4.1.

Bei anfänglichem oder späterem Fehlen einer dieser Voraussetzungen wird die Liefer- und Leistungsfrist um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Weitergehende Rechte von AHI bleiben unberührt.

- 3.3 Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, wird die Liefer- und Leistungsfrist um einen Zeitraum zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verlängert, der für die Änderung oder Ergänzung angemessen ist, und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Weitergehende Rechte von AHI bleiben unberührt.
- 3.4 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht durch AHI zu vertretende Umstände wie insbesondere Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen, nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten oder sonstiger Umstände, die AHI die vertragliche Leistung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, begründen keinen Verzug von AHI.

Eine vereinbarte Leistungsfrist verlängert sich um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit und vereinbarte Fertigstellungstermine werden entsprechend hinausgeschoben.

Dauert die Behinderung länger als 1 Monat, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag bzw. seines noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Keine der Parteien kann aus einem solchen Vertragsrücktritt Ansprüche ableiten.

- 3.5 Ist die Leistungserbringung durch AHI auf Abruf vereinbart, so gilt die Leistung spätestens 6 Monate nach Bestellung als abgerufen.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Den Kunden treffen im Zuge der Leistungserbringung durch AHI nachfolgende Pflichten:
- 4.1.1. Der Kunde hat alle baulichen und betrieblichen Voraussetzungen zu schaffen, die ein fristgemäßes, ungehindertes, sicheres Arbeiten von AHI gemäß deren Environmental, Health and Safety Vorschriften/Standards ermöglichen,;

- 4.1.2. der Leistungsort ist vom Kunden so vorzubereiten, dass AHI ihre Leistungen ohne Abbau- und Abbrucharbeiten erbringen kann;
- 4.1.3. der Kunde hat auf seine Kosten Fachgewerksleistungen (z.B. Maurer-, Schreiner-, Elektro-, Sanitär- und ähnliche Arbeiten) und Hilfeleistungen (Geräte, Gerüste, etc.), soweit sie zur Leistungserfüllung notwendig sind, aber nicht zum Leistungsumfang von AHI gehören, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen;
- 4.1.4. der Kunde hat am Leistungsort unentgeltlich die üblichen notwendigen Geräte (z.B. Beleuchtung, Heizung, Gebrauchsmittel, Wasser und Energie, Anschlüsse für Abflussleitungen im notwendigen Umfang zur Verfügung zu stellen);
- 4.1.5. der Kunde hat am Leistungsort oder dessen näherer Umgebung abschließbare oder bewachte Räume, in denen Geräte, Handwerkszeug und persönliche Gegenstände des Personals untergebracht werden können zur Verfügung zu stellen;
- 4.1.6. der Kunde hat Schutzkleidung und -vorrichtungen, die aufgrund besonderer Umstände erforderlich und für AHI nicht branchenüblich sind, zur Verfügung zu stellen;
- 4.1.7. sämtliche Anlagen und Maschinen sind vom Kunden in sofort einsatzbereitem Zustand zur Verfügung zu stellen;
- 4.1.8. der Kunde hat vor Beginn der Leistungsausführung unaufgefordert die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Energieleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben zu machen; gleiches gilt für andere Besonderheiten und Gefahren, die für AHI nicht offensichtlich sind;
- 4.1.9. der Kunde hat AHI im Hinblick auf etwaige Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsgefahren, die bei Ausführung der Arbeiten drohen oder drohen könnten, rechtzeitig und vollumfassend zu informieren und sicherzustellen, dass diese Gefahren von ihm durch erforderliche Maßnahmen und Vorkehrungen beseitigt oder reduziert werden.

- 4.2 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere jenen gemäß Punkt 4.1, nicht nach, so ist AHI berechtigt mit dem Beginn oder der weiteren Ausführung der von der Pflichtverletzungen betroffenen Leistung innezuhalten. In diesem Fall liegt kein Verzug von AHI vor. Die in Zusammenhang mit dem verzögerten Beginn oder der Fortführung der Leistung entstehenden Wartezeiten stellen Arbeitszeit dar, die AHI berechtigt ist, in Rechnung zu stellen; soweit nicht anders vereinbart gilt Punkt 2.1.

- 4.3 Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen und Genehmigung für den Betrieb bzw. den Gebrauch der von AHI errichteten Werke selbst und auf eigene Kosten einzuholen.

5. Leistungserbringung

- 5.1 Der Kunde hat nach Abschluss der jeweiligen Leistung von AHI (z.B. Montage, Service, Reparatur, Anlagenbau) und bei mehrtägiger Leistungserbringung am Ende eines jeden Arbeitstages den vom Personal von AHI (oder des Subunternehmers) ausgefüllten Arbeitsbe-

richt/Regieschein gegenzuzeichnen. Mögliche Einwände oder Vorbehalte sind sofort zu vermerken. Ein Recht zur Verweigerung der Gegenzeichnung besteht auch bei Einwänden nicht.

5.2 Auch bei Vereinbarung eines Pauschalpreises ist der Kunde verpflichtet, dem Personal von AHI (oder des Subunternehmers) die Arbeitsleistung gemäß Punkt 5.1 zu bescheinigen. Bei Leistungen von längerer Dauer ist eine wöchentliche Bescheinigung jedoch ausreichend.

5.3 AHI ist berechtigt, nach ihrer Wahl Subunternehmer mit der Leistungserbringung zu beauftragen.

5.4 Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial (insb. Kühlmittel, Öle oder sonstige Substanzen sowie Anlagen und Geräte bzw. Teile davon, etc.) hat der Kunde zu veranlassen. Wird AHI gesondert damit beauftragt, ist dies, mangels anderslautender Vereinbarung, vom Kunden gemäß Punkt 2.1 zu vergüten.

6. Behelfsmäßige Instandsetzung

6.1 Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit.

6.2 Vom Kunden ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

7. Annahmeverzug

7.1 Im Fall des Annahmeverzugs des Kunden ist AHI berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag oder noch ausstehenden Teilleistungen zurückzutreten. Als Annahmeverzug gilt insbesondere auch die Verletzung von den Kunden treffenden Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 4. Weitere aus dem Annahmeverzug des Kunden resultierende Ansprüche von AHI bleiben unberührt.

8. Übernahme – Gefahrenübergang/Gewährleistung

8.1 Der Kunde ist zur förmlichen Übernahme der Leistungen innerhalb von 30 Tagen verpflichtet, sobald ihm AHI die Fertigstellung der Leistung anzeigt und zur Übernahme auffordert. Die Übernahme gilt mit Fristablauf als erfolgt, wenn der Kunde ohne Angabe von Gründen nach Aufforderung zur Übernahme die Leistung nicht übernommen hat. Davon abweichend gilt für den Fall der Erbringung von Serviceleistungen sowie sonstigen Dienstleistungen, dass diese unmittelbar mit Beendigung der Tätigkeiten durch Zeichnung des Serviceschein zu übernehmen sind.

Mit der solcherart erfolgten Übernahme geht die Gefahr auf den Kunden über und Gewährleistungsfristen beginnen zu laufen.

8.2 Der Zeitpunkt der Übernahme ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme gem. Pkt. 8.1) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

8.3 Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

8.4 Mit der Übernahme gemäß Punkten 8.1, 8.2 oder 8.3 geht die Gefahr auf den Kunden über und beginnen die Gewährleistungsfristen zu laufen.

8.5 Die Gefahr für von AHI angelieferte und am Leistungs-ort gelagerte oder montierte Materialien und Geräte trägt der Kunde.

9. Vertragsdauer

9.1 Soweit es sich um ein Dauerschuldverhältnis handelt und nichts anderes vereinbart wurde, werden Verträge auf die bestimmte Dauer von einem 1 Jahr ab Zustandekommen des Vertrages abgeschlossen.

9.2 Der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer der Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweils Letzten eines Jahres gekündigt wird.

C. VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (Teil C)

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten zusätzlich zu dem Allgemeinen Teil (Teil A) für den Verkauf und die Lieferung von Waren durch AHI. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Allgemeinen Teils (Teil A) und den Bestimmungen dieses Teils, gehen die Bestimmungen dieses Teils vor.

2. Preise

2.1 Preise gelten „ab Werk“ bzw. „ab Lager“, exklusive Verpackung, Verlade- sowie Versandkosten. Maßgebend sind die Listenpreise von AHI im Zeitpunkt der Bestellung.

3. Leistungsumfang

3.1 Soweit nicht anders vereinbart, umfasst die Verpflichtung von AHI zur Warenlieferung nicht auch die Montage des Kaufgegenstandes oder die Einschulung in den Kaufgegenstand.

4. Lieferung

4.1 Alle Angaben über die Lieferfrist oder -termin nur annähernd maßgeblich und unverbindlich, es sei denn, die Frist oder der Termin wird auf der Bestellbestätigung als verbindlich bezeichnet.

4.2 Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht durch AHI zu vertretende Umstände wie insbesondere Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen, nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten oder sonstiger Umstände, die AHI die vertragliche Leistung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, begründen keinen Verzug von AHI. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit und vereinbarte Liefertermine werden entsprechend hinausgeschoben.

Dauert die Behinderung länger als 1 Monat, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag bzw. seines noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Keine der Parteien kann aus einem solchen Vertragsrücktritt Ansprüche ableiten.

4.3 Teillieferungen und entsprechende Teilabrechnungen sind zulässig.

4.4 Wird der Versand oder die Auslieferung aufgrund von Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, verzögert, ist AHI berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern und dem Kunden pro ange-

fangener Woche ein Lagerentgelt in Höhe von 1% des Entgelts (inkl. Ust.) der zu liefernden Waren in Rechnung zu stellen, höchstens aber 10,0% des Entgelts der zu liefernden Waren. Weitere aus dem Annahmeverzug des Kunden resultierende Ansprüche von AHI, bleiben unberührt (siehe insb. Pkt. 4.5).

- 4.5 Im Fall des Annahmeverzugs des Kunden ist AHI berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Weitere aus dem Annahmeverzug des Kunden resultierende Ansprüche von AHI bleiben unberührt.
- 4.6 Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt der Kaufgegenstand spätestens 6 Monate nach Bestellung als abgerufen.

5. Versendung

- 5.1 Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Betriebes oder Lagers von AHI auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn sich AHI zur Aufstellung- bzw. Montage der Ware verpflichtet hat.
- 5.2 Die Auswahl der Versandart und Verpackung stehen im freien Ermessen von AHI. Der Kunde erklärt sich mit der von AHI ausgewählten Versandart schon vorab einverstanden.
- 5.3 Eine Versicherung der Sendung gegen Transportschäden erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden.